Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 38. Oels, den 21. September 1888. 26. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 289. Oels, den 17. September 1888.

Die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten betreffend.

Unter Vorbehalt der definitiven Festsetzung der Wahltermine soll ohne Verzug mit der Anordnung der Vorbereitungen für die Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten vorgegangen werden.

Die Wahl der Wahlmänner soll in der zweiten Hälfte des Monats Oktober stattfinden.

Indem ich hierunter:

1. ein Verzeichniß der Wahlbezirke des Kreises Oels, der ernannten Herren Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, sowie der Wahlorte und Lokale,
2. die Verordnung vom 30. Mai 1849, die beiden Gesetze vom 11. März 1849 und vom 23. Juni 1876, sowie das Reglement vom 4. September 1882 und den Nachtrag vom 22. August 1885

veröffentliche, ersuche resp. veranlasse ich die Magisträte, Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände, alsbald die Urwählerlisten, zu denen die Formulare baldigst werden übersandt werden, aufzustellen.

In die Wählerliste sind alle selbstständigen Preußen aufzunehmen, welche das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren haben, seit sechs Monaten ihren Aufenthalt oder Wohnsitz in der Gemeinde haben und nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten.

Die Urwählerliste ist in jeder Gemeinde und jedem selbstständigen Gutsbezirk nach der Höhe der Steuer und dem Alphabet aufzustellen, so daß diejenigen Urwähler, welche die meisten Steuern zahlen, vorweg aufgeführt und die in gleicher Höhe Steuernden unter sich nach dem Alphabet geordnet werden.

Ich mache darauf aufmerksam, daß jeder Urwähler das Recht hat, zu verlangen, daß er mit allen direkten Staatssteuern, die er irgendwo im Preußischen Staate zahlt, zum Ansatz gebracht werde; es ist Sache des Urwählers, den Betrag derjenigen Steuern, welche er außerhalb der Gemeinde oder des Wahlbezirks zahlt, derjenigen Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, rechtzeitig und spätestens innerhalb der Reklamationsfrist gegen diese Liste (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849) glaubwürdig nachzuweisen, widrigenfalls es bei dem Ansatz der Behörde bewendet, welche von Amtswegen nur diejenigen Steuern einzutragen verpflichtet ist, welche der Urwähler in der Gemeinde zahlt.

Grundstücks**pächtern** ist die Grund- und Gebäudesteuer **nicht** zum Ansatz zu bringen und zwar auch dann nicht, wenn sie contraktlich zur Zahlung derselben verpflichtet sind.

Die Rubrik „Summa" muß aufgerechnet werden, so daß man aus jeder Liste gleich ersehen kann, wie viel Steuern sämmtliche Urwähler der Gemeinde resp. des Gutsbezirks zahlen.

Um bei der Aufstellung der Urwählerlisten bezüglich der Behandlung der zur 1. und 2. Klassensteuerstufe eingeschätzten Censiten, welche von der Einkommensteuer befreit sind, Irrthümer zu vermeiden, mache ich auf § 4 des Gesetzes vom 26. März 1883 (Ges.-S. S. 137) aufmerksam, **wonach für die Feststellung der nach Maßgabe der Besteuerung geregelten activen und passiven Wahlberechtigungen die in den Gesetzen über die Klassen- und classificirte Einkommensteuer vorgeschriebenen Steuersätze maßgebend bleiben.**

Hiernach sind die zur 1. und 2. Stufe der Klassensteuer eingeschätzten Urwähler in der Reihenfolge in die Urwählerliste aufzunehmen, daß sich die Urwähler der 2. Klassensteuerstufe an diejenigen der 3. Stufe anschließen und daß die Urwähler der 1. Stufe folgen.

Nach den Urwählern der 1. Klassensteuerstufe sind die steuer**freien** Urwähler in die Urwählerliste einzutragen.

Die Steuerbeträge der 1. und 2. Klassensteuerstufe kommen bei den Urwählern und demnächst auch bei den Abtheilungslisten mit zur Berechnung und sind daher in den Listen auszuwerfen.

Die hiernach sofort aufzustellenden Urlisten sind am 1., 2. und 3. Oktober zu Jedermanns Einsicht (in den Landgemeinden bei den Gemeinde-Vorstehern, in den Gutsbezirken bei den Guts-Vorstehern) öffentlich auszulegen und dies in ortsüblicherweise bekannt zu machen.

Auf jeder Urliste ist die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung anzugeben.

Reklamationen sind in den Städten durch den Magistrat zu erledigen, wogegen Reklamationen in den Landgemeinden und Gutsbezirken zu meiner Entscheidung nachzuweisen sind. — Wo Reklamationen nicht erhoben worden, ist dies, sowie daß die Liste drei Tage zur Einsicht ausgelegen hat, auf dem Titelblatte zu bescheinigen.

Demnächst sind die Urlisten sofort den Herren Wahlvorstehern zuzustellen.

Die Herren Wahl-Vorsteher event. deren Stellvertreter ersuche ich, sich event. unter Zuziehung der Herren Gemeindeschreiber der Aufstellung der Abtheilungslisten, zu welchen denselben die nöthigen Formulare werden zugefertigt werden, zu unterziehen und dieselben **bis spätestens den 12. Oktober zur Feststellung der Abtheilungen an das Königliche Landrathsamt einzusenden.**

Gleichzeitig mit den Abtheilungslisten sind mir die Urwählerlisten vorzulegen. Demnächst werden den Herren Wahlvorstehern die Abtheilungslisten sofort nach deren Feststellung wieder zugestellt werden.

Die festgesetzten Abtheilungslisten sind am 15., 16. und 17. Oktober cr. im Wahlorte öffentlich auszulegen und daß dies geschehen ist, sowie daß keine Reklamationen dagegen erhoben worden sind, nach dem Titelblatte der Liste zu bescheinigen. Für den Fall, daß Reklamationen angebracht worden, sind dieselben mit den Abtheilungslisten noch vor dem Wahltage zur Entscheidung an mich einzureichen und zwar durch expresse Boten, durch welche die Entscheidungen sofort werden übermittelt werden.

Verzeichniß

der Wahlbezirke zur Wahl der Wahlmänner für das Haus der Abgeordneten nach der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Reglement vom 4. September 1882.

Nr. des Wahlbezirkes	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1885.	Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner. 1. | 2. | 3. Abtheilg.				Summa.	Namen der Wahlvorsteher.	Namen der Stellvertreter.	Ort und Lokal, in welchem die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen u. die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist.
	A. Städte.										
1—5	a. Oels b. Stadtvorwerk c. Schloßbezirk	10275 157	10432								
6—8	Bernstadt	4353	4353								
9	Juliusburg	815	815								
10	a. Hundsfeld Stadt b. „ Gut	1436 141	1577								Von den Magisträten zu bestimmen.
	B. Plattes Land.										
11	a. Frst.-Ellguth Gem. mit Baruthe b. Frst.-Ellguth Gut	576 201	777	1	1	1	3	Amtspächter Weber	Lehrer Winkelmann	Schule zu Fürsten-Ellguth.	
12	a. Kl.-Ellguth Gem. b. „ Gut	892 96	988	1	1	1	3	Gem.-Vorst. Günzel	Pastor Lipke	Schule zu Klein-Ellguth.	
13	a. Pontwitz Gem. b. Dzielunke Gut c. Pontwitz Gut	579 69 355	1003	1	2	1	4	Gutsbesitzer Heintke	Pastor Berthold	Schule zu Pontwitz.	
14	a. Bogschütz Gem. b. „ Gut c. Spahlitz Gem. d. „ Gut	665 115 481 122	1383	2	1	2	5	Oekonomierath Alter	Lehrer Stanek	Schule z. Spahlitz.	
15	a. Gr.-Graben Gem. b. „ Gut c. Grüneiche Gem. d. „ Gut e. Sechskiefern Gem.	924 145 52 14 141	1376	2	1	2	5	Pastor Rudolph	Gemeindevorsteher Motog	Schule zu Groß-Graben.	

Nr. des Wahlbezirkes.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1885.	Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner. 1. Abtheilg.	2. Abtheilg.	3. Abtheilg.	Summa.	Namen der Wahlvorsteher.	Namen der Stellvertreter.	Ort und Lokal, in welchem die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen u. die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist.
16	a. Df. Juliusbrg. Gem.	495	935	1	1	1	3	Rittergutsbes. Klinghardt	Pastor Fabian	evangel. Schule zu Juliusburg.
	b. Df. Juliusburg Gut	163								
	c. Neuhaus Gem.	65								
	d. " Gut	37								
	e. Neudorf b. J. Gem.	104								
	f. " Gut	71								
17	a. Cunersdorf Gem.	723	1557	2	2	2	6	Amtsrath Rönckendorf	Erzpriester Neugebauer	Schule zu Cunersdorf.
	b. " Gut	134								
	c. Süßwinkel Gem.	253								
	d. " Gut	172								
	e. Kl.-Peterwitz Gem.	149								
	f. Kl.-Weigelsdrf. Gem.	43								
	g. " Gut	83								
18	a. Vielguth Gem.	693	1418	2	1	2	5	Amtsrath Arndt	Lehrer Ulbrich	Schule zu Vielguth.
	b. " Gut	247								
	c. Neu-Schmollen Gem.	359								
	d. Neu-Ellguth Gem.	119								
19	a. Schwierse gutsh. Gem.	95	1233	1	2	1	4	Rittergutsbesitzer von der Berswordt	Erbscholtiseibesitzer Scupin	Schule zu Schwierse.
	b. " " Gut	103								
	c. " städt. Gem.	74								
	d. Würtemberg Gem.	130								
	e. " Gut	157								
	f. Crompusch Gem.	77								
	g. " Gut	69								
	h. Leuchten Gem.	413								
	i. Neuhof b. W. Gem.	68								
	k. " Gut	47								
20	a. Zessel Gem.	352	1367	2	1	2	5	Rittmeister v. Scheliha	Rittergutsbesitzer Schreiber	Dominium Zessel.
	b. " Gut	159								
	c. Buselwitz Gem.	131								
	d. " Gut	104								
	e. Zucklau Gem.	546								
	f. " Gut	75								
21	a. Pln.-Ellguth Gem.	342	1034	1	2	1	4	Rittergutsbes. Grundmann	Gutsverwalter Hartmann	Dominium Nieder-Poln.-Ellguth.
	b. Ndr.-Pln.-Ellguth Gut	186								
	c. Ober- " Gut	91								
	d. Ostrowine Gem.	314								
	e. " Gut	101								
22	a. Ulbersdorf Gem.	299	1015	1	2	1	4	Rittmeister Moßner	Gutspächter Horzetzky	Dominium Ober-Schönau.
	b. " Gut	177								
	c. Ob.-Schönau Gem.	173								
	d. " Gut	122								
	e. Ndr.-Schönau Gem.	134								
	f. " Gut	110								
23	a. Reesewitz Gem.	393	982	1	1	1	3	Majoratsbesitzer Graf von Dyhrn	Rittergutspächter Kärnbach	Schule zu Reesewitz.
	b. " Gut	115								
	c. Galbitz Gem.	376								
	d. " Gut	98								
24	a. Nauke Gem.	75	912	1	1	1	3	Hauptmann Rojahn	Lehrer Scholz	Schule zu Ober-Mühlwitz.
	b. " Gut	135								
	c. Ob.-Mühlwitz Gem.	349								
	d. " Gut	84								
	e. Ndr.-Mühlwitz Gem.	212								
	f. " Gut	57								

Nr. des Wahlbezirkes.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1885.	Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner. 1. Abtheilg.	2. Abtheilg.	3. Abtheilg.	Summa.	Namen der Wahlvorsteher.	Namen der Stellvertreter.	Ort und Lokal, in welchem die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen u. die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist.
25	a. Wabnitz Gem.	358	1278	2	1	2	5	Rittergutsbes. Ossig	Gem.-Vorst. Zedler	Schule zu Wabnitz.
	b. Ndr.-Wabnitz Gut	221								
	c. Ober-Wabnitz Gut	106								
	d. Korschlitz Gem.	286								
	e. „ Gut	265								
	f. Neuvorwerk Gut	42								
26	a. Gimmel Gem.	382	1191	1	2	1	4	Rittergutsbes. Lübbert	Gem.-Vorst. Wegehaupt	Schule z. Gimmel.
	b. „ Gut	226								
	c. Stronn Gem.	386								
	d. „ Gut	197								
27	a. Schmoltschütz Gem.	55	923	1	1	1	3	Major von Lieres	Rittergutsbesitzer von Wissell	Gasthaus zu Allerheiligen.
	b. „ Gut	97								
	c. Grüttenberg Gem.	76								
	d. „ Gut	86								
	e. Allerheiligen Gem.	130								
	f. „ Gut	101								
	g. Wiesegrade Gem.	100								
	h. „ Gut	108								
	i. Schützendorf Gem.	78								
	k. „ Gut	92								
28	a. Gr.-Zöllnig Gem.	788	1708	2	2	2	6	Amtsvorst. Kleiner	Gemeindevorsteher Aßmann	Schule zu Groß-Zöllnig.
	b. Kl.-Zöllnig Gem.	443								
	c. Sadewitz Gem.	477								
29	a. Vorst. Bernst. Gem.	325	1347	2	1	2	5	Amtsrath Scholtz	Forstmeister von Hahn	Schule zu Langenhof.
	b. „ Gut	171								
	c. Langenhof Gem.	392								
	d. „ Gut	129								
	e. Taschenberg Gem.	166								
	f. Vogelgesang Gem.	153								
	g. „ Gut	11								
30	a. Buchwald hrzgl. Gem.	623	950	1	1	1	3	Gem.-Vorst. Günther	Lehrer Heintze	Schule zu Buchwald.
	b. „ „ Gut	208								
	c. Buchwald f. A. Gem.	40								
	d. „ „ Gut	79								
31	a. Pangau Gem.	308	1164	1	2	1	4	Gutspächter Eckhardt	Pastor Meißner	Schule zu Woitsdorf.
	b. „ Gut	219								
	c. Woitsdorf Gem.	381								
	d. „ Gut	256								
32	a. Neudorf b. B. Gem.	129	1402	2	1	2	5	Rittergtsbes. Schwürtz	Rittmeister von Schack	Schule z. Kraschen.
	b. „ Gut	53								
	c. Weidenbach Gem.	144								
	d. „ Gut	89								
	e. Kraschen Gem.	656								
	f. „ Gut	145								
	g. Laubsky Gem.	104								
	h. „ Gut	82								
33	a. Ndr.-Prietzen Gem.	182	759	1	1	1	3	Wirthschaftsinspektor Sorge	Pastor Heydorn	Schule zu Prietzen.
	b. „ Gut	108								
	c. Ob.-Prietzen Gem.	337								
	d. „ Gut	132								
34	a. Lampersdorf Gem.	531	1453	2	1	2	5	Rittergutsbes. Fletcher	Kretschambesitzer Gebauer	Dm. Lampersdorf.
	b. „ Gut	214								
	c. Wilhelminenort Gem.	545								
	d. „ Gut	163								

Nr. des Wahlbezirks.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1885.	Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner. 1. Abtheilg.	2. Abtheilg.	3. Abtheilg.	Summa.	Namen der Wahlvorsteher.	Namen der Stellvertreter.	Ort und Lokal, in welchem die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen u. die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist.
35	a. Ob./Ndr. Mühlatschütz Gem.	410	1175	1	2	1	4	Gutspächter Römer	Lehrer Scholz	Schule zu Groß-Mühlatschütz.
	b. Ob./Ndr. u. Kl. Mühlatschütz Gut	122								
	c. Mttl.-Mühlatschütz Gem.	270								
	d. Mttl.-Mühlatschütz Gut	69								
	e. Kl.-Mühlatschütz Gem.	204								
	f. Ziegelhof Gem.	95								
	g. „ Gut	5								
36	a. Postelwitz Gem.	423	877	1	1	1	3	Rittergtsbes v. Raven	Pastor Schott	Schule zu Postelwitz.
	b. „ Gut	99								
	c. Zantoch Gem.	247								
	d. „ Gut	108								
37	a. Patschkey Gem.	504	835	1	1	1	3	Fabrikbes. Willmann	Amtspächter Krusch	Fabrik z. Patschkey.
	b. „ Gut	34								
	c. Cunzendorf Gem.	231								
	d. „ Gut	66								
38	a. Ob.-Schmollen Gem.	505	953	1	1	1	3	Pastor Täsler.	Oberamtmann Rohnstock	Schule zu Schmollen.
	b. „ Gut	95								
	c. Nd.-Schmollen Gem.	158								
	d. „ Gut	99								
	e. Cronendorf Gem.	96								
39	a. Kaltvorwerk Gem.	151	852	1	1	1	3	Oberamtmann Arndt	Gemeindevorsteher Lattner	Schule z. Kritschen.
	b. „ Gut	59								
	c. Kritschen Gem.	431								
	d. „ Gut	211								
40	a. Ludwigsdorf Gem.	291	772	1	1	1	3	Major von Wedell	Oberamtmann Arndt	Schule z. Ludwigsdorf.
	b. „ Gut	150								
	c. Gr.-Ellguth Gem.	218								
	d. „ Gut	113								
41	a. Netsche Gem.	528	1207	1	2	1	4	Amtsrath Grove	Gemeindevorsteher Brückner	Schule zu Netsche
	b. „ Gut	149								
	c. Schmarse Gem.	375								
	d. „ Gut	155								
42	a. Bohrau Gem.	401	1138	1	2	1	4	Majoratsbesitzer Graf von Schwerin	Pastor Schneider	Dom. Bohrau.
	b. „ Gut	92								
	c. Stampen Gem.	459								
	d. „ Gut	186								
43	a. Raake Gem.	141	1040	1	2	1	4	Wirthschaftsinspektor Scholtze	Gemeindevorsteher Kottwitz	Schule zu Raake.
	b. „ Gut	98								
	c. Neuhof b. R. Gem.	57								
	d. „ Gut	18								
	e. Medlitz Gem.	110								
	f. „ Gut	16								
	g. Pischkawe Gem.	132								
	h. „ Gut	62								
	i. Kl.-Oels Gem.	368								
	k. „ Gut	38								
44	a. Pühlau Gem.	172	1089	1	2	1	4	Majoratsbesitzer Graf York v. Wartenburg	W.-J. Woite	Schule z. Schleibitz
	b. „ Gut	184								
	c. Schleibitz Gem.	283								
	d. „ Gut	162								
	e. Dörndorf Gem.	159								
	f. „ Gut	129								

Nr. des Wahlbezirkes.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1885.	Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner. 1. Abtheilg.	2. Abtheilg.	3. Abtheilg.	Summa.	Namen der Wahlvorsteher.	Namen der Stellvertreter.	Ort und Lokal, in welchem die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen u. die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist.
45	a. Groß-Weigelsdorf Gem.	661	776	1	1	1	3	Rittergtsp. Langner	Gemeindevorsteher Christalle	Schule zu Groß-Weigelsdorf.
	b. „ Gut	115								
46	a. Wildschütz Gem.	292	805	1	1	1	3	Rittergutsbes. Graf von Pfeil	Rittergutspächter von Reuß	Schule zu Wildschütz.
	b. „ Gut	216								
	c. Görlitz Gem.	215								
	d. „ Gut	82								
47	a. Sacrau Gem.	1051	1437	2	1	2	5	Fabrik-Direkt. Conrad	Gemeindevorsteher Scholz	Kaffeehaus zu Sacrau.
	b. „ Gut	159								
	c. Mirkau Gem.	227								
48	a. Domatschine Gem.	230	1336	2	1	2	5	Gutsvorst. Giersberg	Lehrer Rolle	Schule z. Sibyllenort.
	b. „ Gut	96								
	c. Langewiese Gem.	499								
	d. Sibyllenort Gem.	335								
	e. „ Gut	176								
49	a. Peuke Gem.	369	980	1	1	1	3	Amtsrath Bayer	Lehrer Kraft	Schule zu Peuke.
	b. „ Gut	201								
	c. Stein Gemeinde	236								
	d. „ Gut	174								
50	a. Eichgrund Gem.	49	1003	1	2	1	4	Oberamtmann Cleve	Pastor Hentke	Dom. Loischwitz.
	b. „ Gut	18								
	c. Loischwitz Gem.	70								
	d. „ Gut	165								
	e. Jäntschdorf Gem.	208								
	f. „ Gut	200								
	g. Dobrischau Gem.	179								
	h. „ Gut	114								
51	a. Rathe Gem.	382	850	1	1	1	3	Amtsrath Jonas	Gemeindevorsteher Kalkbrenner	Schule z. Dammer.
	b. „ Gut	128								
	c. Dammer Gem.	340								
52	a. Jackschönau Gem.	136	876	1	1	1	3	Rittergutsbes. Nerlich	Gutspächt. Reichel	Schule zu Schickerwitz.
	b. „ Gut	102								
	c. Kurzwitz Gem.	40								
	d. „ Gut	74								
	e. Tschertwitz Gem.	95								
	f. „ Gut	31								
	g. Schickerwitz Gem.	65								
	h. „ Gut	117								
	i. Schwundnig Gem.	76								
	k. „ Gut	70								
	l. Rotherinne Gem.	49								
	m. „ Gut	21								
53	a. Strehlitz Gem.	555	772	1	1	1	3	Pastor Conrad	Gemeindevorsteher Barth	Schule z. Strehlitz.
	b. „ Gut	88								
	c. Bartkerey Gem.	121								
	d. „ Gut	8								
54	a. Weißensee Gem.	236	919	1	1	1	3	Förster Viehweger	Lehrer Schliebitz	Schule z. Weißensee.
	b. „ Gut	14								
	c. Maliers Gem.	422								
	d. Buckowintke Gem.	231								
	e. „ Gut	16								
55	a. Briese Gem.	484	1006	1	2	1	4	Majoratsbesitzer Graf von Kospoth	Amtsvorsteher Graf v. Kospoth	Dominium Briese.
	b. „ Gut	204								
	c. Hönigern Gem.	232								
	d. „ Gut	86								

Nr. des Wahlbezirks.	Namen des Bezirksortes.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1885.	Summa.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner. 1. Abtheilg.	2. Abtheilg.	3. Abtheilg.	Summa.	Namen der Wahlvorsteher.	Namen der Stellvertreter.	Ort und Lokal, in welchem die Abtheilungsliste öffentlich auszulegen u. die Wahl d. Wahlmänner abzuhalten ist.
56	a. Gutwohne Gem.	473	1535	2	2	2	6	Rittergutsbesitzer von Kulmiz	Gemeindevorsteher Fels	Schule zu Gutwohne.
	b. „ Gut	218								
	c. Döberle Gem.	108								
	d. „ Gut	47								
	e. Oppeln u. Neugarten Gut	64								
	f. Jenkwitz Gem.	448								
	g. Carlsburg Gem.	120								
	h. „ Gut	57								

Verordnung
über
die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Statsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

Anmerkung: Die §§ 2 und 3 sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, soweit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

Anmerkung: § 9 ist abgeändert bezw. aufgehoben durch § 49 Abs. 1 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 45), welcher lautet:

Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§ 6);

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher

Nebst drei Beilagen.

sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke begrenzen (§§ 5. 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister s Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlages an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 22).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regiernng ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

Anmerkung: Die Schlußworte sind aufgehoben durch § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357).

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vor-

schlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Gesetz,

betreffend

die fernere Geltung der Verordnung vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, wie folgt:

§ 1. Bis zum Erlasse des im Artikel 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und des Artikels 2 der Verordnung vom 14. September 1867 (Gesetz-Samml. S. 1482), mit Ausschluß der durch den § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) aufgehobenen Vorschriften wegen der Wahlbezirke und Wahlorte §§ 2, 3 und 26 am Ende, und unter nachstehenden Maßgaben.

§ 2. Zu § 5 der Verordnung vom 30. Mai 1849.

1) in Urwahl-Bezirken, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, kann je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und können Wahlversammlungen für einen Theil desselben oder für jede einzelne Insel angesetzt werden.

Zu § 10 der Verordnung.

2) Bis die neu zu veranlagende Grundsteuer zur Erhebung kommt, sind in der Provinz Schleswig-Holstein bei der Bildung der Wahlabtheilungen als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution, soweit dieselben noch fortzuentrichten sind, in Anrechnung zu bringen. Denselben treten in gleichem Umfange die unter den sogenannten stehenden Gefällen befindlichen Beträge, welche den Charakter einer direkten Staatssteuer an sich tragen, hinzu, sobald die Aussonderung derselben gemäß § 4 der Verordnung vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543) erfolgt sein wird.

§ 3. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden, hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhard.

Gesetz,

betreffend

die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preußischen Monarchie.

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Der bisherigen Zahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten tritt Ein Abgeodneter für das frühere Herzogthum Lauenburg hinzu. Dasselbe bildet einen besonderen Wahlbezirk, dessen Wahlort die Stadt Mölln ist.

Bis zum Erlasse des im Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Wahlgesetzes erfolgen die Wahlen zum Hause der Abgeordneten im Herzogthume auf Grund der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Samml. S. 357) mit der Maßgabe, daß

1) bis die neue Grundsteuer und die allgemeine Gebäudesteuer zur Erhebung gelangen, bei der Bildung der Wahlabtheilungen die provisorische Grundsteuer nach Maßgabe des Lauenburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 1872 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg Jahrgang 1872 Nr. 74 S. 339) und
2) auf den im § 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 bestimmten Einjährigen Zeitraum die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande des Herzogthums angehört hat,

in Anrechnung zu bringen ist.

Die zur Ausführung der Wahlen erforderlichen Anordnungen, insbesondere die Bestimmung der mit

den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden hat das Staatsministerium im Wege des Reglements zu erlassen.

Gegeben Bad Ems, den 23. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck. Camphausen. Graf zu Eulenburg. Leonhard. Falk. Achenbach. von Kameke. Friedenthal. Hofmann.

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande.

Unter Aufhebung des Reglements vom 11. Juni 1879 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 des Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Civilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen

dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. In die erste, beziehungsweise zweite Abtheilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste, beziehungsweise zweite Drittheil fällt. Wird bei Bildung der ersten Abtheilung das erste Drittheil hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abtheilungen nur derjenige Theil der Gesammtsteuer zu Grunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abtheilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesammtsteuer tragen, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung bilden. Kein Wähler kann zwei Abtheilungen zugleich angehören.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. Fällt hierbei eine Abtheilung ganz aus, so ist für diesen Urwahlbezirk unter Zugrundelegung der Gesammtsteuer, welche der Bezirk aufbringt, eine abgesonderte Abtheilungsbildung vorzunehmen. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des § 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§ 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§ 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des § 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abtheilungslisten in dem betreffenden Urwahlbezirke, oder doch in dem Gemeindebezirke, wenn solcher aus mehreren Urwahlbezirken besteht, stattzufinden hat, sowie daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat. In Gemeinden, welche in mehrere Bezirke getheilt sind, ist die allgemeine Abtheilungsliste (§ 6 Absatz 2) ebenfalls öffentlich auszulegen.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§ 11. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im § 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§ 23 des Reglements) beizufügen ist.

§ 12. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchsten drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo

die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach § 18 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18—25 der Verordnung und der §§ 13—19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§ 14. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§ 15. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§ 16. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 17. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

Ungültig sind, außer dem Falle des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung, oder nach § 18 dieses Reglements, wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 18. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§ 19. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 20. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§ 15 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§ 19 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im § 11 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen,

daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§ 21. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso, wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) beziehungsweise den Regierungs-Präsidenten und für Berlin durch den Ober-Präsidenten anzuordnen.

§ 22. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zu Grunde zu legen.

§ 23. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 24. Die Regierungen (Landdrosteien), beziehungsweise Regierungs-Präsidenten und für Berlin der Ober-Präsident haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 25. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach § 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 26. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§ 27. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 28 bis 31 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§ 20 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§ 13 und 14 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§ sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§ 28. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 29. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welches aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§ 30. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 31. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei), beziehungsweise der Regierungspräsident und für Berlin der Ober-Präsident sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benützen ist.

§ 32. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei), beziehungsweise dem Regierungs-Präsidenten und für Berlin dem Ober-Präsidenten, gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 4. September 1882.

Königliches Staatsministerium.

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. v. Kamecke. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Bötticher. v. Goßler. Scholz.

Nachtrag

zu dem Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande vom 4. September 1882.

Auf Grund des § 32 der Verordnung vom 30. Mai 1849, des § 3 des Gesetzes vom 11. März 1869 und des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 wird hierdurch bestimmt, was folgt:

1. Der Absatz 2 des § 1 (Hannover) fällt fort.
2. An die Stelle des Absatzes 3 des § 4 tritt mit Rücksicht auf die Provinz Hannover Folgendes:
   „die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe
   im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
   in Hannover in denjenigen Städten, auf welche die Hannoversche revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Seite 141) Anwendung findet,
   den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht."
3. Die in den §§ 12, 21, 24, 31 und 32 den vormaligen Landdrosteien in Hannover übertragenen Funktionen sind von den Regierungs-Präsidenten wahrzunehmen.
4. Der § 13 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Anwesenheit solcher nicht stimmberechtigten Personen, ohne deren Thätigkeit der zweckentsprechende und ordnungsmäßige Verlauf der Wahlverhandlung nach dem Ermessen des Wahlvorstehers nicht möglich ist, ist vorübergehend zulässig."
5. Der § 27 erhält folgenden Zusatz.:
   „Bei der Entscheidung der Versammlung über die von dem Wahlcommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl von dem Wahlcommissar beanstandet wird."

Berlin, den 22. August 1885.

Königliches Staatsministerium.

gez. von Puttkamer. Maybach.
Lucius. Friedberg. von Bötticher. von Goßler.
von Scholz. Graf Hatzfeld. Bronsart von Schellendorf.

Nr. 290. Oels, den 15. September 1888.

Die Kreis-Spar-Kasse betreffend.

Bei der am 1. Oktober cr. ins Leben tretenden Kreissparkasse zu Oels i. Schl. sind zur Erleichterung und Bequemlichkeit der Kreiseingesessenen durch Beschluß des Curatoriums an einzelnen Orten des Kreises Recepturen eingerichtet worden, welche den Zweck haben, den Verkehr derjenigen Sparer mit der Kreissparkasse zu Oels zu vermitteln, welche entfernt wohnen, und die Kreissparkasse nicht direkt in Anspruch nehmen können oder wollen. Die Recepturen werden verwaltet:

a. in Gutwohne durch den Rentmeister Herrn Kern,
b. in Hundsfeld durch den Kaufmann Herrn Eugen Horn,
c. in Juliusburg durch den Apotheker Herrn Rummler.
d. in Poln.-Ellguth durch den Kaiserlichen Postagenten Herrn Hartmann,
e. in Klein-Ellguth durch den Kaiserlichen Postagenten Herrn Hentke.

Die Herren Receptoren sind befugt und verpflichtet, Namens der Kreissparkasse Einlagen von einer bis zu 1500 Mark in Empfang zu nehmen.

Dieselben sind ferner verpflichtet, nnterstempelte und von ihnen eigenhändig unterschriebene Interimsquittungen und Empfangsbescheinigungen auszustellen:

a. jedem Sparer, welcher zum Zwecke der Uebermittelung an die Sparkasse des Kreises bei den Herren Receptoren Einlagen macht,
b. denjenigen Sparern, welche ihre Sparkassenbücher nach Abholung eines Theiles ihres Guthabens den Herren Receptoren übergeben haben, damit die Abschreibung dieses zurückgezahlten Betrages durch die Sparkasse des Kreises Oels im Buche erfolgen kann.
c. denjenigen Sparern, welche ihre Bücher entweder zweckes Zuschreibung der Zinsen oder behufs Eintragung des Kündigungs-Vermerkes oder aus sonstiger Veranlassung übergeben.

In den Interims-Quittungen bezw. Empfangsbescheinigungen wird jedesmal der Tag eingetragen werden, nach welchem die Sparkassenbücher bei dem Receptor wieder in Empfang genommen werden können.

Die Wiederaushändiguug der Sparkassenbücher hat gegen Rückgabe der ausgefertigten Interimsscheine bezw. Empfangsbescheinigungen zu erfolgen.

Erfolgt die Abholung der Bücher nicht innerhalb der in den Interimsquittungen bezw. Empfangsbescheinignngen vorgesehenen Frist von vier Wochen, und holen die Berechtigten auch innerhalb des nächsten darauf folgenden Monats ihre Bücher nicht ab, so werden dieselben Seitens der Herren Receptoren den Sparern **portopflichtig** als Werthsendung übersandt.

Die Herren Receptoren können auch Rückzahlungen ohne vorherige Kündigung an die Sparer bis zur Höhe von 150 Mark bewirken, sofern die gemachten und noch nicht abgehobenen Einlagen dies zulassen.

Die Magisträte, Herren Guts- und Gemeindevorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der Ortsinsassen bringen und das Sparen bei denselben anregen.

Durch die Errichtung der Recepturen ist der direkte Verkehr der Sparer mit der Kreissparkasse zu Oels keineswegs ausgeschlossen.

Nr. 291. Oels, den 13. September 1888.

Bekanntmachung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Chausseezollhebestellen:

a. Neuhof b. W. (Kreischaussee Oels-Namslau'er Kreisgrenze) mit einmeiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 1. Januar 1889 bis dahin 1892;

b. Zucklau (Kreischaussee Oels-Wartenberg'er Kreisgrenze) mit 1½meiliger Hebebefugniß. Pachtzeit vom 1. Januar 1889 bis dahin 1892,

ist auf

Freitag, den 28. September cr., Nachmittags 4 Uhr,

in meinem Amtslokal Termin anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen im Königlichen Landrathsamte hierselbst zur Kenntnißnahme aus. Die Bietungskaution beträgt für jede Hebestelle 450 Mark.

Namens des Kreis-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

Nr. 292. Oels, den 19. September 1888.

Bekanntmachung.

Behufs Herstellung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Klein-Oels über Cunersdorf nach Groß-Weigelsdorf = 9550 m Länge sollen folgende Arbeiten und Lieferungen vergeben werden:

1. Erd- und Chaussirungsarbeiten einschließlich Materiallieferungen, veranschlagt auf . . . . . = 107261,25 M.
2. Brückenbauten desgl. . . . . = 5578,17 M.
3. Lieferung und Aufstellung von 2 eisernen Brücken. Oberbauten = 2499,40 M.

Diesbezügliche Angebote sind für jede Arbeit getrennt mit der vorgeschriebenen Aufschrift und Bietungssicherheit bis zum

1. Oktober 1888, Vormittags 11 Uhr,

an den Unterzeichneten versiegelt und portofrei einzusenden.

Zeichnungen, Kostenanschläge und Bedingungen liegen im hiesigen Amtszimmer zur Kenntnißnahme aus. Abschriften des Kostenanschlages u. s. w. sowie Abzeichnungen der Baupläne werden nicht ertheilt.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Oels.
Der Vorsitzende.

Nr. 293. Oels, den 15. September 1888.

Der Kreissecretär A. Scheffler in Gnesen hat ein für den praktischen Gebrauch bearbeitetes Handbuch betreffend „die Kranken- und Unfall-Versicherung" herausgeben.

Dasselbe enthält eine Zusammenstellung der gesammten Reichs- und Preußischen Gesetze, nebst den dazu ergangenen Verordnungen, Anweisungen, ministeriellen Erlassen und Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes, mit vollständigem Sachregister und kann den Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern zur Anschaffung empfohlen werden.

Der Preis stellt sich auf drei Mark. Bestellungen auf dasselbe können in meinem Bureau gemacht werden.

Nr. 294. Oels, den 20. September 1888.

Nachweisung der Jagdschein-Empfänger vom 29. August bis 20. September 1888.

Jemm jun., Herrmann, Zessel.
Trautwein W., Kaufmann, Bernstadt.
Spaethe Adolf, Gutsbesitzer, Spahlitz.
Günther, Oberamtmann, Oels.
Viehweger, Förster, Weißensee.
Winkler, Rittergutsbesitzer, Wiesegrade.
Wude Joseph, Gutsbesitzer, Klein-Zöllnig.
Linke, Revierförster, Bartkerey.
Scholz G., Bauergutsbesitzer, Groß-Graben.
Stolper Robert, Freistellenbesitzer, Lorke.
Rojahn, Rittergutsbesitzer, Nauke.
Kupke, Schmiedemeister, Maliers.
Rademacher, Gastwirth, Weißensee.
Graf von Dyhrn, Majoratsbesitzer, Reesewitz.
Stampe, Förster, Reesewitz.
Peisker Ernst, Oels.
Bayer, Lieutenant, Peuke.
Gebauer, Wirthschaftsinspektor, Hundsfeld.
Dommes, Forstassessor, Domatschine.
Wudtke, Oberjäger, Oels.
Fels, Gutsbesitzer, Gutwohne.
Rietschel, Förster, Bogschütz.
Schikore J., geprüfter Heilgehülfe, Oels.
Erbe Ernst, Bäckermeister, Oels.
Fischer, Oberjäger, Oels.
Schaepe Oskar, Bauergutsbesitzer, Dammer.
Züchner Julius, Bauergutsbesitzer, Bohrau.
Bonn, Wirthschaftseleve, Stampen.
Rumbaum Gustav, Rittergutsbesitzer, Laubsky.
Rumbaum Hans, Gymnasiast, Laubsky.
Paechnaz Otto, Waldwärter, Laubsky.
Neumann Karl, Kaufmann, Hundsfeld.
Blech, Kronprinzlicher Förster, Patschkey.
Schuhmacher Julius, Königlicher Regierungsassessor, Schützendorf.
Moschner Paul, Wirthschaftsinspektor, Kraschen.
Stolper, Gemeindevorsteher, Wilhelminenort.
Sabarth Fritz, Wirthschaftsbeamter, Vielguth.
Schulz, Forstaufseher, Groß-Graben.
Fritsch, Bauergutsbesitzer, Cunersdorf.
Unverricht, Bauergutsbesitzer, Cunersdorf.
Graf York von Wartenburg, Majoratsbesitzer, Schleibitz.
Frömsdorf Richard, Rittergutsbesitzer, Oppeln und Neugarten.
Dabisch Hugo, Kaufmann, z. Z. Rathe.

Grett Gottfried, Freistellenbesitzer, Wilhelminenort.
Patzeck, Mühlenbesitzer, Lorke.
Riemer, Wirthschaftsinspektor, Pontwitz.
von Kulmitz, Rittergutsbesitzer, Gutwohne.
Neumann, Wirthschaftsinspektor, Gutwohne.
Aßmann Joseph, Bauersohn, Klein-Peterwitz.

Nr. 295. Breslau, den 11. September 1888.

Das Interesse der Fischerei läßt es dringend geboten erscheinen, die Räumung der Flüsse und Bäche während der Frühjahrsschonzeit der Fische vom 10. April bis 9. Juni zu vermeiden, und mit den im Interesse der Vorfluth und der Unterhaltung der Wasserläufe erforderlichen Räumungsarbeiten nicht vor dem 15. Juni zu beginnen.

Der auf vorgedachten Termin folgende Zeitabschnitt erscheint auch im Interesse der Landwirthschaft bezw. der Räumungspflichtigen als der zur Vornahme der Räumungsarbeiten geeignetste, da zu dieser Zeit wenigstens in normalen Jahren die Heuernte beendet ist, und mit den Erntearbeiten vor Mitte Juli nicht begonnen wird, so daß die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Kräfte ohne Benachtheiligung der Landwirthschaft gestellt werden können.

Euer Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ortspolizeibehörden mit entsprechender Anweisung versehen.

Kgl. Regierungs-Präsident
J. V.
gez. **Dr. von Strauß.**

Nr. 296. Oels, den 19. September 1888.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises.

Nr. 297. Breslau, den 8. September 1888.

Bekanntmachung.

Am 27. August d. Js. ist der Viehhändler Ernst Pohl aus Birksdorf auf dem Wege zwischen Zantoch und Birksdorf von zwei unbekannten Männern angefallen und seiner Baarschaft beraubt worden; desgleichen wurde der Postbote Schunke aus Bernstadt am 3. dieses Monats zwischen Bernstadt und Wabnitz von zwei Männern angegriffen, welche sich derselbe jedoch abzuwehren vermochte. Muthmaßlich fallen beide Raubanfälle ein und denselben Personen zur Last. Näheres hat bisher nicht festgestellt werden können. Demjenigen, welcher die Thäter oder einen derselben ermittelt und so zur Anzeige bringt, daß ihre bezw. seine gerichtliche Bestrafung erfolgt, wird eine Prämie von 100 Mark zugesichert.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Freiherr Juncker von Ober-Conreut.

Nr. 298. Breslau, den 9. September 1888.

Dem Generalverein der Schlesischen Geflügelzüchter hierselbst ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die Genehmigung ertheilt worden, im Oktober d. J. eine Verloosung von gutem, zuchtfähigen und nutzbringenden Geflügel bei Gelegenheit der hier stattfindenden Geflügelausstellung zu veranstalten. Es können bis 4000 Loose à 50 Pf. innerhalb des Stadtbezirks Breslau und der Kreise Brieg, Görlitz, Breslau, Ohlau, Strehlen, Schweidnitz, Neumarkt, Trebnitz und Oels ausgegeben werden.

Nr. 299. Oels, den 17. September 1888.

Den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister betreffend.

Die Herrn Amtsvorsteher zu Gutwohne, Weißensee, Briese, Poln.-Ellguth, Oels, Gut Hundsfeld, Stein, Görlitz, Pischkawe, Süßwinkel, Schwierse, Mühlatschütz, Prietzen, Kraschen, Lampersdorf, Woitsdorf, Ulbersdorf, Gimmel, Nauke und Groß-Zöllnig werden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 21. August cr. — Kreisbl. S. 167 — ersucht, die Anzeigen über den Bedarf an Formularen zu Strafnachrichten für die Strafregister **bestimmt bis zum 30. September cr.** einzureichen.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bernstadt, den 19. September 1888.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen Reparatur der Schleuße bei Kunzendorf dieselbe am am 27. d. Mts., Abends 7 Uhr, gezogen wird.

Die Mühlen in Bernstadt und Weidenbach haben von der genannten Zeit an bis zum 29. d. Mts. Abends 8 Uhr das Wasser anzuhalten.

Im Auftrage des Kreis-Ausschusses
Dr. Kronisch,
Bürgermeister.

Kaltvorwerk, den 16. September 1888.

Bekanntmachung.

Nachdem das eine Pferd des Gemeindevorstehers Güntzel in Klein-Ellguth wegen Rotz getödtet ist, ist dem Güntzel erlaubt, das andere Pferd, welches mit ersterem zusammen gestanden, aber noch gesund ist, nur vorwiegend innerhalb seines Grundstückes zu benützen, und nur ausnahmweise damit nach außerhalb zu fahren, unter der Bedingung, daß es mit keinem anderen Pferde in Berührung, in keinen fremden Stall kommt, und nicht an Zäune, Gebäude oder dergleichen, wo Pferde hinkommen können, angebunden werde, auch nur aus besonders dazu mitgeführten Gefäßen getränkt oder gefüttert werde.

Der Amtsvorsteher.
L. Arndt.

Berlin, W., den 10. September 1888.

Bekanntmachung.

Postverkehr mit dem Deutschen Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Das Deutsche Schutz-Gebiet der Marschall-Inseln, woselbst in Jaluit, dem Sitz des Kaiserlichen Commissars, eine Kaiserliche Postagentur für den Austausch von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen aller Art eingerichtet wird, tritt vom 1. Oktober d. J. ab dem Weltpostverein bei.

Für Sendungen aus Deutschland nach dem Schutzgebiet beträgt das Porto:

für Briefe . . . . . 20 Pf., für je 15 g,
für Postkarten . . . . . 10 Pf.,
für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere . . . 5 Pf., für je 50 g, mindestens jedoch
für Waarenproben . . . . . 10 Pf. und
für Geschäftspapiere . . . . . 20 Pf.;

zu diesen Sätzen tritt u. A. die Einschreibgebühr von 20 Pf.

Die Postagentur in Jaluit wird für den Austausch der Sendungen mittels der sich bietenden Segelschiffs-Gelegenheiten mit den Postanstalten in San Francisco, Honolulu, Sydney und Auckland in Verbindung treten. Auf den nach den Marschall-Inseln gerichteten Sendungen haben die Absender durch einen entsprechenden Vermerk selbst zu bestimmen, mit welcher dieser Verbindungen die Beförderung erfolgen soll.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Der nationalliberale Wahlaufruf.

Wie die Conservativen, so sind nunmehr auch die Nationalliberalen mit einem Wahlaufruf an die Oeffentlichkeit getreten. Er enthält ein umfangreiches Programm, das im Einzelnen durchzugehen weder die Bedürfnisse der praktischen Politik erfordern, noch zu einer Beurtheilung seiner Richtung nothwendig sein dürfte. Bei einem derartigen Programm ist die Hauptsache der Geist, der es beseelt, und dieser legt erfreulicherweise Zeugniß ab einerseits von dem Willen der Nationalliberalen, die in den letzten Jahren eingeschlagene Richtung einer Unterstützung der Regierung und eines Handinhandgehens mit den conservativen Parteien festzuhalten, ohne daß dies ausdrücklich ausgesprochen wird, während der Aufruf anderseits dem Standpunkte der Freisinnigen keine Concessionen macht und keinerlei Forderungen enthält, welche von diesen als der politischen Weisheit letzter Schluß angesehen werden. Insonderheit tritt der Aufruf für die Fortsetzung der Politik ein, welche die Erleichterung der Steuerlast der minder begüterten Klassen, die Entlastung der Gemeinden und die erweiterte Uebernahme der Schullasten auf den Staat zum Ziele hat. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung trägt er der Nothwendigkeit der Berücksichtigung der verschiedenen socialen und historischen Verhältnisse Rücksicht und spricht die Hoffnung aus, daß die Nationalliberalen auf dem Gebiete des Landgemeindewesens Reformen mit der Regierung und den conservativen Parteien werden in's Leben rufen können. Des Weiteren kehrt sich der Aufruf gegen den Plan des Centrums, die Volksschule der Kirche zu überantworten. Bemerkenswerth erscheint uns namentlich noch, daß die Nationalliberalen, obwohl sie bekanntlich gegen die den Frieden mit der katholischen Kirche wiederherstellenden Gesetze gestimmt haben, den so geschaffenen Zustand acceptiren und ihre früher dagegen erhobenen Bedenken gegenwärtig fallen lassen.

Nur dankbar wird jeder besonnene Politiker es anerkennen müssen, wenn die Nationalliberalen sich zu „einer starken, Freiheit und Ordnung sichernden, die Wohlfahrt aber Klassen des Volks gleichmäßig fördernden Königsgewalt" bekennen und an die weitere glückliche Entwicklung der Gesetzgebung die mit den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte begründete Bedingung knüpfen, daß sich die Mehrheit der Landesvertretung von radicalen Tendenzen und persönlichen Gegensätzen freihält. Auf dieser Grundlage wird es den Conservativen auch ferner wie bisher möglich sein, gemeinsam mit den Nationalliberalen fortzuarbeiten an dem weiteren Ausbau unseres Staatswesens. Diese Grundlage ist das eigentlich unterscheidende Moment zwischen den nationalen Parteien einerseits und der freisinnigen Demokratie anderseits. Daß sich die Nationalliberalen allmählich auf diese Grundlage gestellt haben, darf als eine segensreiche Wirkung der Regierung des großen Kaisers bezeichnet werden. Daß sie darauf verbleiben und darin immer fester Fuß fassen, wird aber nur dann erwartet werden können, wenn einmal das natürliche conservative Gegengewicht seine bisherige Stärke behält und anderseits zwischen diesen beiden Richtungen auch in der Folge dasjenige freundschaftliche politische Verhältniß erhalten bleibt, welchem die letzte Vergangenheit so schöne Früchte zu verdanken gehabt hat.

Das neue Exerzier-Reglement für die Infanterie.

Die Einführung des Magazin-Gewehrs bei der deutschen Infanterie hatte noch in weit höherem Grade, als dies seit der Einführung des Zündnadel-Gewehrs während der letzten 40 Jahre in steigendem Maaße der Fall gewesen, den Schwerpunkt des Infanteriegefechts in die möglichste Ausnutzung der Feuerwaffe gelegt. Je größer die Massen sein werden, je größer die Zahl der Feuergewehre, welche in Zukunft von beiden Seiten in das Feld geführt werden, desto nothwendiger ward es, die Vorbereitung der Entscheidung mittelst des zerstreuten Gefechts anzustreben, weil nur auf diese Weise die stattfindende Gewinnung von Terrain unter Vermeidung allzuschwerer Verluste erreichbar bleibt.

Bereits auf Grund der Erfahrungen der Feldzüge von 1864 und 1866 hatten sich zahlreiche militärische Stimmen erhoben, welche einer weiteren Ausdehnung dieser Kampfesweise, des Schützengefechts in der preußischen Armee, das Wort redeten. Angesichts der damaligen politischen Lage jedoch, welche uns von einem Tage zum andern vor einen neuen Entscheidungskampf stellen konnte, ferner der Einreihung oder Angliederung der andern deutschen Heertheile, schien es nicht angemessen, das Reglement für die Infanterie tief greifenden Umgestaltungen zu unterziehen. Die Formen, in welchen die preußischen Heere so große Erfolge erkämpft haben, sollten zunächst ein sicheres und festes Gemeingut aller deutschen Truppen werden, wobei die schrittweise Einführung zeitgemäßer Verbesserungen keineswegs ausgeschlossen war.

Der Krieg von 1870 gewährte neue reiche Erfahrungen hinsichtlich wohl aller denkbaren Möglichkeiten der Gefechts- und Kriegslage. Die Armee hatte zum ersten Male einem mit dem Hinterlade-Gewehr bewaffneten Feinde gegenüber gestanden und kehrte aus dem Feldzuge in der Ueberzeugung zurück, daß die Formen der Ausbildung der Gefechtserziehung der Infanterie allerdings zum großen Theil der Umgestaltung bedürften. In der militärischen Litteratur entbrannte sehr bald ein gewaltiger Kampf der Meinungen, aber eine Entscheidung blieb um so schwerer zu treffen, als auch die Gewehrfrage in Fluß war und die künftige Ausbildung des Infanteristen wesentlich durch die ihm ihm zu gebende neue Waffe bedingt wurde. Der Einführung des Mausergewehrs folgten die Erfahrungen des russisch-türkischen Krieges. Kaum waren diese theilweise verwerthet, so tauchte das Repetirgewehr auf, seine Einführung mußte die an das Infanteriegefecht zu stellenden Anforderungen abermals ganz erheblich ausdehnen und umformen. Das neue Gewehr bedingte eine neue Schießinstruktion, gleichzeitig war eine neue Felddienst-Ordnung eingeführt, welche den wesentlichen Veränderungen im Kriegswesen Rechnung trug: mit der neuen Schieß-

Instruktion und der neuen Felddienst-Ordnung waren die Grundlagen und bestimmenden Momente für ein neues Reglement gegeben.

Es war dem hochseligen Kaiser Wilhelm nicht mehr vergönnt, auch noch diesen entscheidenden Schritt vorwärts zu thun, den er sorgsam vorbereitet hatte. Alsbald nach seiner Thronbesteigung erließ Kaiser Friedrich am 26. März eine Cabinetsordre an den Kriegsminister, welche die Abänderung des Reglements anbefahl und für dasselbe folgende Gesichtspunkte aufstellte: Vereinfachung der Formen, um Zeit und Raum zu schaffen für eine noch gründlichere Einzelausbildung und einheitlichere, strengere Erziehung in der Feuer- und Gefechtsdisciplin; Wegfall der dreigliedrigen Aufstellung, „welche im Kriege nicht gebraucht wird und im Frieden zu entbehren ist"; Vollziehung der Umgestaltung des Reglements derart, daß die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sich ohne besondere Einübung darin zurechtfinden. Zur Vorberathung des neuen Reglements ward noch von Kaiser Friedrich eine Commission ernannt, die jedoch erst nach seinem Ableben, am 11. Juli, in Berlin zusammentrat und auf Grund vorhandener Entwürfe die Arbeit so förderte, daß dieselbe nicht nur in der dritten Juliwoche abgeschlossen werden, sondern daß auch alsbald mit der Einübung je eines Bataillons in Berlin und Potsdam, sowie des ganzen Grenadier-Regiments Nr. 6 begonnen werden konnte. Diese Einübung war in vierzehn Tagen beendet. Bald nach seiner Rückkehr aus Kopenhagen konnte Kaiser Wilhelm II. die beiden erstgenannten Truppentheile in dem neuen Reglement besichtigen und demselben seine Zustimmung ertheilen. Nach redactioneller Feststellung ist es mit der bekannten Cabinetsordre vom 1. September der Armee übergeben worden und am 15. September zur Vertheilung gelangt. Eine Anwendung bei den diesjährigen Herbst-Paraden und Manövern hat mit Ausnahme der vorgenannten Truppentheile demgemäß nicht stattgefunden.

Das neue Reglement gliedert sich in drei Theile: die Schule, das Gefecht, die Parade. Der erste Theil, die Schule, umfaßt auf 88 Seiten Klein-Octav die gesammte Ausbildung, von der Einzelausbildung des einzelnen Mannes bis zur Brigade. Der Geist der neuen Vorschriften ist durch den Schlußsatz bezeichnet:

> „Die Ausbildung der Infanterie ist nach richtigen Grundsätzen erfolgt, wenn sie das kann, was der Krieg erfordert, und wenn sie auf dem Gefechtsfelde nichts von dem wieder abzustreifen hat, was sie auf dem Exercierplatz erlernte."

Für die Vereinfachung der Ausbildung zunächst des einzelnen Mannes ist der Wegfall einer Anzahl Griffe von Bedeutung: Die Griffe: „Gewehr auf" und „Achtung — Gewehr auf Schulter" sind gestrichen, ebenso alle Griffe aus oder zu dieser Stellung. Präsentirt wird aus dem „Gewehr über" und nach dem Präsentiren gleichfalls wieder „Gewehr über" genommen. Die Aufstellung in zwei Gliedern macht eine Reihe von Bewegungen hinfällig, welche zur Auflösung oder Wiederherstellung des dritten Gliedes bisher erforderlich waren. Ferner kommt „das Schließen", die Bewegung: rechts oder links schließt euch, in Wegfall, sowie die sämmtlichen Vor- und Rückwärtsbewegungen in der Bataillonslinie, somit auch das zeitraubende Vordermannnehmen ꝛc. Die taktische Einheit ist fortan die Compagnie, die Aufstellung des Bataillons erfolgt stets in Compagniekolonnen und zwar entweder in Doppelkolonne: je zwei Compagnien in je drei Zügen neben einander (entsprechend der bisherigen Aufstellung in Kolonne nach der Mitte), Tiefkolonne: die vier Compagnien in je drei Zügen hintereinander, Breitkolonne: die vier Compagnien in je drei Zügen nebeneinander. Die größte Aufmerksamkeit ist dem Schützengefecht zugewendet. Hier gipfelt das Reglement in den Grundsätzen: „So wird der Schützenschwarm die Hauptkampfform der Infanterie" und: „Die geschlossenen Abtheilungen haben in der Regel ihr Verhalten der Thätigkeit der Schützen anzupassen."

In diesen Worten liegt der Verlauf der Kämpfe der Zukunft vorgezeichnet, in welchen es die Aufgabe des zum Einzelgefecht tüchtig geschulten Mannes bleibt, durch sein Feuer die Erschütterung des Gegners so vorzubereiten, daß die geschlossen gebliebenen Abtheilungen nur noch mit dem letzten entscheidenden Anlauf einzugreifen haben. Ist somit der Schwerpunkt der Ausbildung auf den einzelnen Mann verlegt, so sichert die Bestimmung: „Mit Strenge ist darauf zu achten, daß die Straffheit, wie sie der Exercierplatz erzieht, soweit die äußeren Umstände dies gestatten, auch auf die Uebungen im Gelände wie auf das Schlachtfeld übertragen wird" — die Truppe davor, daß die gesteigerte Einzelausbildung nicht zur Auflösung, sondern zur größeren Bürgschaft eines gesicherten Erfolges wird.

Kirchliche Nachrichten.

Am Michaelis-Fest

predigen in der Schloßkirche:

*) Frühpredigt 6½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
*) Amtspredigt 9 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
(Confirmation durch Herrn Propst Thielmann.)
*) Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Biehler und Herr Propst Thielmann.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 27 September, früh 8½ Uhr: und Herr Diakonus Biehler.
Amtswoche: Herr Diakonus Biehler.

*) Collekte für die kirchliche Armenpflege.

Norddeutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Geschäftsstand pro 1888: . . . 450 272 388 Mark Versicherungssumme.
Zunahme an Versicherungssumme ca. 21 000 000 „
Ueberschuß pro 1888: . . . . 1 000 000 „

Reserven pro 1889: 1500000 Mark.

Die Direktion.

Ich wohne jetzt **am Ringe**, im Kaufmann **Lück**'schen Hause.

Petiscus, Justiz-Rath.

Hiermit beehre ich mich die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich das von meinem verstorbenen Sohne **Franz**, **dem Inhaber der Firma Franz Krause**, hierselbst innegehabte

Eisenwaaren- etc. Geschäft

in unveränderter Weise, unter Leitung tüchtiger Kräfte fortführen werde und bitte ich, das dem Verstorbenen bewiesene Wohlwollen dem Geschäft auch fernerhin gütigst bewahren zu wollen.

Hochachtungsvoll

Josepha verw. Krause,
geb. **Krones.**

2 mal täglich (auch Montags)
M. 4,— per Quartal bei allen Deutschen Postanstalten.

Die „Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

Schnelle, **ausführliche und unparteiische** politische Berichterstattung. — Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter **aller** Richtungen. — Ausführliche **Parlaments-Berichte.** — Militairische Aufsätze. — **Interessante lokale Theater-** und **Gerichts-Nachrichten.** — Gute Feuilletons. — **Eingehendste** Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — **Ausführlicher** Handelstheil. — **Vollständigstes** Coursblatt. — Lotterielisten. — Personal-Veränderungen in der Armee und in der Civilverwaltung **vollständig.**

Gleichzeitig zwei äuserst spannende Romane:
1. „Verwirrte Fäden", von Ewald August König.
2. „Lieben und Leiden", von M. Bernhard.

Der Anfang der beiden Romane wird auf Verlangen gratis und franco nachgeliefert.

7 (Gratis-)Beiblätter:
1. »Der Hausfreund«, illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten wöchentlich.
2. »Illustrirte Modenzeitung«, monatlich.
3. »Humoristisches Echo«, wöchentlich.
4. »Verloosungsblatt«, zehntägig.
5. »Landwirthschaftl. Zeitung«, vierzehntägig.
6. »Zeitung für Hausfrauen« do.
7. »Producten- und Waaren-Marktbericht«, wöchentl.

Probenummern gratis und franco.

Arbeiter-Anmeldung
zur Rüben-Campagne

nehmen wir **täglich, an den Wochentagen bis 6 Uhr Abends, an den Sonntagen von 8—12 Uhr Vormittags** entgegen.

Zuckerfabrik Bernstadt.

Kochsalz,

feinste Waare, in Säcken à 100 und 125 Pfd.

Steinsalz, Lecksteine und Viehsalz

in Säcken empfiehlt

O. Ifflaender.

Absatzferkel

der großen, englischen, weißen Race, sind in großer Auswahl verkäuflich bei dem Wirthschaftsamt

Neu-Stradam
bei **Bahnstation Stradam.**

50 tücht. Erdarbeiter

finden bei hohem Lohn auch während des Winters dauernde Beschäftigung.

Cementfabrik Gristow
bei Kammin in Pommern.

Auflage 352,000; das verbreitetste aller deutschen Blätter überhaupt; außerdem erscheinen Uebersetzungen in zwölf fremden Sprachen.

Die Modenwelt.

Illustrirte Zeitung für Toilette u. Handarbeiten. Monatlich zwei Nummern. Preis vierteljährlich M. 1,25 = 75 Kr. Jährlich erscheinen:

24 Nummern mit Toiletten und Handarbeiten, enthaltend gegen 2000 Abbildungen mit Beschreibung, welche das ganze Gebiet der Garderobe und Leibwäsche für Damen, Mädchen und Knaben, wie für das zartere Kindesalter umfassen, ebenso die Leibwäsche für Herren und die Bett- und Tischwäsche 2c., wie die Handarbeiten in ihrem ganzen Umfange.

12 Beilagen mit etwa 200 Schnittmustern für alle Gegenstände der Garderobe und etwa 400 Muster-Vorzeichnungen für Weiß- und Buntstickerei, Namens-Chiffren 2c.

Abonnements werden jederzeit angenommen bei allen Buchhandlungen und Postanstalten. — Probe-Nummern gratis und franco durch die Expedition, Berlin W., Potsdamer Str. 38 Wien I, Operngasse 3.

Formulare
zu Wochenlisten für Bauhandwerker

sind in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels zu haben.

Gründlicher
Flügelunterricht

wird in und außer dem Hause billigst ertheilt von Lehrer **Lepach**, Ring 32

Düngemittel,

als: gedämpfte und aufgeschlossene **Knochenmehle, Superphosphate unter Gehaltsgarantie** und zu **Fabrikpreisen,** ferner

Chilisalpeter, Thomasphosphatmehl und Kalisalze

offeriren

Neugebaur & Wilke

Comptoir: Schloß- und Herrenstraßen-Ecke.

Lager Bahnhof Oels, früher C. T. Bräuer,

Bahnhof Bohrau, Sibyllenort, Juliusburg und Darre in Rathe.

Abonnements-Einladung

auf die

Berliner Gerichts-Zeitung

4. Vierteljahr 1888. **37. Jahrgang.**

Man abonnirt bei allen Post-Aemtern Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz ꝛc. für 2 Mark 50 Pf. für das Vierteljahr, in Berlin bei allen Zeitungs-Spediteuren für 2 Mark 40 Pf. vierteljährlich, für 80 Pf. monatlich einschließlich des Bringerlohns.

Die Berliner Gerichts-Zeitung, in Berlin wie im ganzen übrigen Deutschland vorzugsweise in den gut situirten Kreisen verbreitet, ist bei ihrer sehr großen Auflage für Inserate, deren Preis mit 35 Pf. für die 4gespaltene Zeile sehr niedrig gestellt ist, von ganz bedeutender Wirksamkeit.

Wer sein Recht nicht kennt, hat den Schaden zu tragen! Wer sich vor solchem Schaden an **Ehre und Vermögen** bewahren will, abonnire auf die **„Berliner Gerichtszeitung“**, die, von den hervorragendsten Berliner Schriftstellern und Juristen redigirt, bei ihrem **niedrigen** Abonnementspreis, bei ihrem reichhaltigen **belehrenden** und **unterhaltenden** Inhalt in **keinem deutschen Haushalt** fehlen sollte. Die Ausführlichkeit von jedermann durchaus nöthiger, sehr **leicht verständlich** dargestellter **Belehrung** in Verbindung mit dem **reichhaltigen,** allen Abonnenten in schwierigen Rechtsfragen **kostenfreien Rath** ertheilenden **Briefkasten,** das anerkannt **höchst gediegene Feuilleton,** welches stets die **neuesten, besten Romane** sowie **belehrende** und **humoristische** Artikel unserer **ersten Schriftsteller** enthält, führen der Berliner Gerichts-Zeitung unausgesetzt eine **große Anzahl neuer Abonnenten** zu, so daß sich dieselbe mit **vollstem Rechte** zu den **gelesensten, verbreitetsten Blättern Deutschlands** rechnen darf. — Um den neuen Abonnenten einen Beweis von dem gediegenen **unterhaltenden** Theil der Berliner Gerichts-Zeitung zu geben, liefern wir jedem derselben von **den werthvollen, sehr guten** Romanen in Buchform aus unserem Verlage, welche Romane früher in der Berliner Gerichts-Zeitung zum Abdruck gelangten, zwei der folgenden Romane **ganz kostenlos:**

Erlösende Worte von Botho v. Pressentin.
Gräfin Loreley von Rudolf Menger.
Die Meineidigen von Schmidt-Weißenfels.
König Null von Schmidt-Weißenfels.
Bartholomäus Blume von Wilh. Grothe.
Die Prophezeiung der Zigeunerin von Th. Griesinger.
Wirre Fäden von C. Lionheart.
Unter dem geflügelten Löwen von Wilh. Grothe.
Befreit von F. Arnefeldt.
Der Väter Schuld von F. Arnefeldt.
Russische Rebellen von Wilhelm Grothe.
Schein und Schuld von A. K. Green.
Verhängnißvolles Erbe von C. Lionheart

Wir bitten um **sofortige** Einsendung der Abonnements-Quittung für das 4. Vierteljahr 1888, um die ausgewählten Romane alsbald **vollständig gratis** abschicken zu können.

Das bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich, ersehnt und erwartet als ein neues einigendes Band für die bisher in hemmender Rechtsverschiedenheit getrennten deutschen Stämme, liegt im Entwurf vor! Die Berliner Gerichts-Zeitung wird fortfahren, dieses große Werk, welches das deutsche Volk auch im bürgerlichen Recht zu einem einheitlichen machen soll, seinem Inhalte nach darzulegen, auf seine Abweichungen von unserem heutigen Recht aufmerksam zu machen und mit gewissenhafter Vorsicht auf nothwendig erscheinende Abänderungen hinzuweisen. Unsere Leser werden in den Stand gesetzt werden, über das große Gesetzeswerk selbstständig zu urtheilen.

Probenummern der Zeitung werden auf Wunsch gesandt.

Die Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung, W. Charlotten-Str. 27.

Credit-Anerkenntnisse sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Chocoladen und Cacao's

der Kgl. Preuss. u. Kais. Oesterr. Hof-Chocol.-Fabr.:

Gebr. Stollwerck

Köln.

26 Hof-Diplome,

30 goldene, silberne und bronzene Medaillen.

Reelle Zusammenstellung der Rohproducte. Vollendete mechanische Einrichtungen. Garantirt reine Qualität bei mässigen Preisen.

Firmen-Schilder kennzeichnen die Conditoreien, Colonial-, Delicatess- und Droguen-Geschäfte sowie Apotheken, welche

Stollwerck'sche Fabrikate

führen.

Wichtig für Mütter!

Nur allein die von **Gebr. Gehrig, Hoflieferanten** und **Apotheker, Berlin, Besselstraße 16,** erfundenen **Zahnhalsbänder** sind seit Jahren das anerkannt einzige bewährte Mittel, den Kindern das Zahnen leicht und schmerzlos zu befördern, Unruhe und Zahnkrämpfe fernzuhalten.

à Stück 1 Mark.

Aecht zu haben in Oels bei

C. Liebeskind.

Reine Ungar-Weine.

4 Liter feinsten abgelagerten Weiß- oder Rothwein (Auslese) M. 3,40 franko sammt Fäßchen gegen Postnachnahme.

Anton Thor, Weinbergbesitzer.

Werschetz (Süd-Ungarn.)

Gesinde-Dienstbücher

empfiehlt die **A. Ludwig'**sche Hofbuchdruckerei in Oels.